

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Gerberngasse 39
Postfach 292
CH-3000 Bern 13

T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

*Eingereicht per email:
rechtsdienst@zivi.admin.ch*

Bern, 10. Oktober 2018 / LME

Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Scheider-Ammann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) Stellung zu nehmen.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Die SAJV als Dachorganisation von rund 55 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengerechtigkeit, Teilnahme und Unabhängigkeit von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Ein prioritäres Anliegen ist der SAJV die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und damit die Stärkung der Zivilgesellschaft. Wir engagieren uns für die Stärkung der Freiwilligenarbeit und für die Schaffung adäquater Partizipationsmöglichkeiten für verschiedene Alters- und Bedarfsgruppen junger Menschen. Die SAJV vertritt demzufolge die Anliegen eines Grossteils der Menschen, die Zivildienst leisten und in Zukunft leisten möchten.

Darüber hinaus ist die SAJV Einsatzbetrieb für Zivildienstleistende. Diese unterstützen den Verband gegenwärtig im Rahmen der Jugendsession und der Aktion 72h und somit auch als Ganzes. Die in der SAJV durchgeführten Zivildiensteinsätze ermöglichen durch die gute Betreuungssituation und die abwechslungsreichen Tätigkeiten die Förderung der Zivildienstleistenden.

Die SAJV lehnt sowohl die die Änderung des Zivildienstgesetzes insgesamt wie auch jede einzelne der sieben Massnahmen ab.



Allgemeine Kritik der Vorlage

Die SAJV betont, dass der Zivildienst einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft darstellt und für die Bedürfnisse einer funktionierenden Zivilgesellschaft in der Schweiz essentiell ist. Die vorgesehene Änderung des Zivildienstgesetzes würde die Arbeit der Einsatzbetriebe beeinträchtigen und die Zivilgesellschaft schwächen. Neben der Beeinträchtigung für Einsatzbetriebe möchte die SAJV insbesondere darauf hinweisen, dass junge Menschen in ihrer freien und informierten Wahl, ob sie ihre Dienstage lieber im Zivildienst ableisten möchten, nicht weiter eingeschränkt werden dürfen. Zuletzt halten wir den Versuch, die Verbindung einer Schwächung des Zivildienstes zwecks der Stärkung der Armee herzustellen, für nicht zielführend. Während sich die SAJV nicht zum Militärdienst äussern möchte, betonen wir, dass eine sinnvolle Reform des Zivildienstes an dessen eigener Verbesserung orientiert sein müsste, anstatt im Dienste des Militärs zu stehen. Es ist höchst fragwürdig, ein gut funktionierendes System zugunsten eines anderen zu verschlechtern. Der Zivildienst soll den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst werden, nicht denen der Armee.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sehen vor, dass die Bedingungen für den Wechsel in den Zivildienst umso schlechter werden, je mehr Dienstage ein Dienstpflichtiger schon geleistet hat. Diese beabsichtigte grobe Ungleichbehandlung der Dienstpflichtigen ist nicht akzeptabel. Ein Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst kann zu jedem Zeitpunkt auftreten. Dass zu einem späteren Zeitpunkt der „Tatbeweis“ mit einer höheren Hürde erbracht werden soll, stellt einen Verstoß gegen den UNO-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte dar.

Der Bundesrat geht davon aus, dass sich ein erschwerter Zugang zum Zivildienst direkt auf den Personalbestand der Armee auswirkt. Die SAJV möchte darauf hinweisen, dass es sich bei den Schweizer Dienstpflichtigen um eigenständige Individuen, die über Grundrechte, Informationen und verschiedene Handlungsoptionen verfügen, handelt. Jeder Entscheid, ein Zivildienstgesuch einzureichen, ist das Resultat individueller Überlegungen und persönlicher Erfahrungen. Diesem Umstand wird mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht Rechnung getragen. Falls die Hürden für einen späteren Wechsel zum Zivildienst, wie in der Gesetzesänderung vorgesehen, erhöht werden, gibt es für Dienstpflichtige verschiedene Möglichkeiten, mit der neuen Situation umzugehen: Während die neuen Bedingungen unter Umständen akzeptiert werden, kann es auch dazu kommen, dass das Zivildienstgesuch früher eingereicht wird, dass statt einem Zivildienstgesuch ein Attest der Dienstuntauglichkeit beigebracht wird oder dass der Dienstpflichtige seine Dienstage unter minimalem Einsatz in der Armee beendet. Es ist zu erwarten, dass all diese Möglichkeiten zu unterschiedlichen Anteilen gewählt werden. Die sieben Massnahmen führen also dazu, dass Zivildienstgesuche früher eingereicht werden, sich mehr Dienstpflichtige untauglich schreiben lassen und mehr unmotivierte Soldaten in der Armee bleiben. Es ist unwahrscheinlich, dass Angehörige der Armee, die aussteigen wollen, plötzlich wieder motiviert sind, weil ihnen der Ausstieg erschwert wird.

Die SAJV bittet darum, sich bei allfälligen Änderungen des Zivildienstgesetzes auf dessen eigentlichen Gegenstand, den Zivildienst, zu konzentrieren. Diese gut funktionierende und effiziente Dienstform kann konstruktiv weiterentwickelt werden, beispielsweise im Sinne einer Flexibilisierung der Einsatzformen, einer Erweiterung der Schwerpunktprogramme auf weitere Einsatzgebiete und eines Ausbaus der Ausbildung der Zivildienstleistenden gemäss der Bedürfnisse der Einsatzbetriebe.

{SAJV} {CSAJ}

Spezifische Kritik der einzelnen Massnahmen

Massnahme 1: Mindestanzahl von 150 Diensttagen

Diese Massnahme führt zu einer massiven Schlechterstellung von Dienstpflichtigen, je später sie ihr Zivildienstgesuch einreichen. Bestraft werden all jene, die der Armee eine Chance geben und bereit sind, militärischen Dienst zu leisten. Tritt dann später ein Gewissenskonflikt auf, wird dieser mit einem unverhältnismässig hohen Faktor bestraft. 150 Mindestdienstage führen den Tatbeweis ad absurdum. Wer beispielsweise, statt seinen letzten Wiederholungskurs zu leisten, ein Zivildienstgesuch einreicht, hat mehr als sieben Mal so viele Dienstage zu leisten. Der international anerkannte maximale Faktor von zwei wird damit mehrfach überschritten. Der somit mögliche Faktor sieben ist eine klare Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen und ist nicht mit der Rechtsgleichheit vereinbar.

Massnahme 2: Wartefrist von 12 Monaten

Eine Wartefrist von einem Jahr für die Zulassung zum Zivildienst für Angehörige der Armee (AdA) mit abgeschlossener Grundausbildung gemäss Art. 16 und 17 widerspricht deutlich dem geltenden Grundsatz des Gewissenskonfliktes (Art. 1), da trotz offensichtlich formuliertem Gewissenskonflikt eine Militärdienstpflicht für ein weiteres Jahr bestehen soll. Faktisch wird der Zugang zum Zivildienst Betroffenen für ein ganzes Jahr verweigert. Der Zeitpunkt der abgeschlossenen Grundausbildung ist zudem willkürlich gewählt und führt zu einer deutlichen Ungleichbehandlung von AdA, welche bereits mehr Dienstage im Militär geleistet haben. Ein Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst und das daraus entstehende Recht auf Zivildienst können unabhängig von der Dauer des geleisteten Militärdienstes oder der Funktion/Grad auftauchen. Die vorgeschlagene Wartefrist führt zudem zu einer möglichen Erhöhung der Abgänge aus Tauglichkeitsgründen von betroffenen AdA („Blauer Weg“), da für diesen keine Wartefristen bestehen.

Massnahme 3: Faktor 1.5 auch für Unteroffiziere und Offiziere

Die SAJV geht davon aus, dass Unteroffiziere und Offiziere durch ihre ursprüngliche Bereitschaft für eine militärische Karriere und die längeren zusätzlichen Dienstzeiten entsprechend gewichtige und ernstzunehmende Gründe für einen Wechsel zum Zivildienst haben und bereits heute gewillt sind, längere Zivildienstzeiten auf sich zu nehmen. Die bisher geltenden, tieferen Dienstage-Faktoren für Unteroffiziere und Offiziere sind durch die im Vergleich zu Soldaten sehr viel grössere Zahl bereits geleisteter und zusätzlicher Dienstage gerechtfertigt und in Anbetracht der geringen Zahl der Betroffenen bewährt. Ein Faktor von 1.5 unabhängig von Dienstzeit und geleisteten Diensttagen für Unteroffiziere und Offiziere würde zu einer massiven Benachteiligung und Ungleichbehandlung dieser führen. Wird der bisher bewährte Zugang zum Zivildienst verschlechtert, sind unmotivierte Vorgesetzte in der Armee oder eine Zunahme von Abgängen aus Tauglichkeitsgründen zu erwarten.

Massnahme 4: Verbot für Mediziner, Zivildienst als Mediziner zu leisten

Das angestrebte Verbot von Zivildienst-Einsätzen welche ein begonnenes oder abgeschlossenes Medizinstudium erfordern, ist willkürlich. Das etablierte schweizerische Milizsystem basiert auf dem

{SAJV} {CSAJ}

Grundsatz, dass zivile Fähigkeiten in Armee, Zivilschutz und im Zivildienst möglichst effektiv genutzt werden.

Massnahme 5: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen

Grundsätzlich muss ein Austreten aus dem Militärdienst aus Gewissensgründen jederzeit möglich sein, insbesondere da auch durch die weitergehende Schiesspflicht ein Gewissenskonflikt auftreten kann. Aus Sicht der SAJV besteht vielmehr Handlungsbedarf darin, das sehr aufwändige Verfahren der Zulassung zum waffenlosen Dienst zu revidieren. Wenn Dienstpflichtige von Anfang an ohne Hürden einen Militärdienst ohne Waffe leisten könnten, würden auch die nur sehr kleine Anzahl von Fällen (unter 50 pro Jahr) übrig bleiben, welche von dieser Massnahme betroffen wären. Die SAJV ist der Meinung, dass zum Zivildienst zugelassene Personen auch effektiv einen Zivildienst leisten sollen und anerkennt hier grundsätzlich Handlungsbedarf.

Massnahme 6: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

Dieses Ansinnen ist aktuell bereits in Artikel 39a der Zivildienstverordnung beinahe identisch geregelt. Die SAJV sieht keine Veranlassung für die vorgesehene Vollzugsänderung, weil Zivildiensttage bereits heute sehr zuverlässig geleistet werden. Das Argument des Bundesrates, dass sich die Gleichwertigkeit der Dienstleistungen auch durch ihre Erbringung in der gleichen Lebensphase (Hauptteil in der Regel zwischen 20 und 25 Jahren) zeigt, wird durch den in der Weiterentwicklung Armee beschlossenen flexiblen Startpunkt der RS entkräftet. Weiter führt diese Massnahme zu Nachteilen für die Einsatzbetriebe, weil so viele kurze Einsätze geleistet werden müssen und die Einarbeitungszeit unverhältnismässig gross gegenüber der Einsatzzeit ausfällt. Gerade Einsatzstellen, welche eine hohe Qualifikation verlangen, geben eine Mindestdauer von mehreren Monaten vor. Mit der jährlichen Einsatzpflicht hat man bei Abschluss der nötigen Ausbildung oft gar nicht mehr so viele Diensttage übrig, wie die Mindestdauer verlangt.

Massnahme 7: Gesuchsteller aus der RS müssen den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abschliessen

Mit dieser Massnahme kommen besonders Dienstpflichtige, welche aus einer Sommer-RS zum Zivildienst zugelassen werden, in einen unverhältnismässigen zeitlichen Engpass, da sie somit noch etwa ein Jahr Zeit hätten, um sechs Monate Dienst zu organisieren und zu leisten. Die Auswirkungen auf das Arbeitsleben oder auf die Ausbildung können schwerwiegend sein, weil diese Personen innerhalb von zwei Kalenderjahren sehr viel Dienstzeit zu leisten hätten. Es darf nicht sein, dass eine Massnahme zur Attraktivitätsminderung des Zivildienstes auch zu Lasten der Arbeitgeber und Ausbildungsinstitutionen - geschweige denn der Familienpflichten - geht.

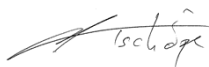
{SAJV} {CSAJ}

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die SAJV bedauert es, dass wegen angeblicher oder tatsächlicher Defizite der Armee Massnahmen gegen einen effizienten, sich ständig weiterentwickelnden Zivildienst ergriffen werden sollen. Damit werden die Bedürfnisse der Armee über jene der Zivilgesellschaft gestellt. Wir lehnen diese Interpretation ab und sind überzeugt, dass eine funktionierende Zivilgesellschaft für das Wohlergehen der Schweiz höchst wichtig ist – insbesondere wenn man die Spezifik unseres Staatwesens betrachtet, welches im internationalen Vergleich stark auf demokratischer Beteiligung und freiwilligem Engagement beruht.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Andreas Tschöpe

Geschäftsleiter SAJV



Lea Meister

Bereichsleiterin Politik SAJV